



1. PBC Gießen 1986 e.V.

Schottstr. 9-11, D-35390 Gießen

Tel.: +49 (0) 641 58 777 444

info@pbc-giessen.de

Geschäftsordnung

**in der Fassung vom 15.6.2018
(Beschluss Mitgliederversammlung)**

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG & VORWORT	3
1.1. HERZLICH WILLKOMMEN!	3
1.2. UNSERE ZIELE & WERTE...	3
1.3. WO UND WIE WIR ZU FINDEN SIND...	3
1.4. EIN PAAR REGELN...	3
2 VERTRETUNG DES VEREINS & ALLGEMEINES	3
3 DIE MITGLIEDSCHAFT BEIM PBC GIEßEN	4
3.1. ÜBERBLICK MITGLIEDSCHAFTS-TARIFE UND -KOSTEN	4
3.2. ALLGEMEINES ZUM TARIFMODELL	4
3.3. ALLGEMEINE PFLICHTEN	5
3.4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN KERNTARIFEN „E“, „S“ UND „K“	5
3.5. SONDER-TARIFE „V“ / „B“	7
3.6. TARIF „F“ – DIE „FÖRDER-MITGLIEDSCHAFT“	7
3.7. ERLÄUTERUNGEN ZU SCHNUPPER-MITGLIEDERN & GÄSTEN	8
3.8. ZAHLUNGSMODALITÄTEN	9
3.9. BEANTRAGUNG, BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	10
3.10. WECHSEL DES TARIFS IN DER LAUFENDEN MITGLIEDSCHAFT	11
4 DER SPORTBETRIEB	12
4.1. ZUSTÄNDIGKEIT IM VORSTAND / ALLGEMEINES	12
4.2. TEILNAHME AM SPORTBETRIEB	12
4.3. KLEIDERORDNUNG / TRIKOTAGEN BEIM PBC GIEßEN	13
4.3. LIGASPIEL- UND TRAININGSBETRIEB IN DEN SPIELSTÄTTEN	14
5 BEWIRTSCHAFTUNG UND VERWALTUNG DES VEREINSHEIMS	15
5.1. ALLGEMEINES ZU VERWALTUNG UND ORGANISATION	15
5.2. VARIABLE LEISTUNGEN / DIE „VERZEHLISTE“	15
5.3. DIE „TISCHMIETE“ FÜR GÄSTE	15
5.3. VEREINSHEIM-SCHLÜSSEL („TOKEN“)	16
5.4. PUTZ- UND REINIGUNGSDIENSTE	17
6 VEREINS- UND VERBANDSSTRAFEN	18
5.1. VEREINSSTRAFEN	18
5.2. VERBANDSSTRAFEN	18
7 GÜLTIGKEIT DER GESCHÄFTSORDNUNG	18

1 Einleitung & Vorwort

1.1. Herzlich willkommen!

Herzlich willkommen beim 1. Pool Billard Club 1986 e.V. – kurz: beim „PBC Gießen“!

Wir sind ein traditionsreicher hessischer Billard-Verein, der sich einst – wie nahezu jeder Verein – aus nur einer Hand voll billard-interessierter Menschen bildete: den Gründern, denen wir für diesen mutigen ersten Schritt immer dankbar sein werden!

Mittlerweile gehören wir mit rund 70~90 Mitgliedern zu einem der größten Billardvereine Hessens, und mit zwei Spielstätten (unser eigenes Vereinsheim mit 6 Poolbillard-Tischen sowie das öffentliche Billard Café Straight Pool mit 20 Poolbillard- und 3 Snooker-Tischen) wohl zu einem der einzigartigsten und stabilsten Billard-Clubs Deutschlands!

Zahlreiche auch überregionale und bundesweite Erfolge haben unserem Verein einen Namen gemacht – im Ligabetrieb sind wir in allen hessischen Ligen und immer wieder auch auf Bundesebene vertreten, in den Reihen unserer Jugendlichen, Damen und Herren finden sich hessische und deutsche Meister- wie auch Vizemeister-Titel.

1.2. Unsere Ziele & Werte...

... sind neben der Förderung unseres Sports vor allem auch die Pflege und der langfristige Erhalt unserer Gemeinschaft!

Wir bauen auf Gemeinsamkeit, Vertrauen, Verständnis, Rücksicht und natürlich auch auf unsere Liebe zu einer faszinierenden, nie vollständig ergründbaren, bis ins hohe Alter betreibbaren und – was viele nicht wissen – weltweit organisierten und sogar olympisch bei den World Games vertretenen Sportart: dem Billard!

Für den Erhalt unserer imaginären wie auch materiellen Werte sind wir gerne bereit, dass ein oder andere Opfer zu bringen. Hierzu zählen nicht nur unsere Mitgliedsbeiträge, sondern auch die Pflege unserer Spielgeräte, Ordnung und Sauberkeit in unserem Vereinsheim, ehrliches und sorgfältiges Notieren der in unserem Vereinsheim in Anspruch genommenen Leistungen, Unterstützung bei der Ausrichtung von Spieltagen, Turnieren und Veranstaltungen, und im Allgemeinen auch die Wahrung einer gesunden Ethik und Moral. Dies alles schweißt uns als Verein zusammen und bildet eine nicht unbeachtliche Basis für die vielen beachtlichen Erfolge unserer Mannschaften & Mitglieder!

1.4 Ein paar Regeln...

... braucht es natürlich, um die aufgebauten Werte langfristig erhalten zu können. Ergänzend zur Satzung regelt diese Geschäftsordnung unser allgemeines Vereinsleben.

2 Vertretung des Vereins & allgemeines

Der Verein wird im Innen- wie im Außenverhältnis durch die satzungsgemäß gewählten Vorstandsmitglieder vertreten. Maßgeblich für die Vereinsorganisation ist auch die Satzung des PBC Gießen in der jeweils gültigen Fassung, welche auch den Rahmen für diese Geschäftsordnung vorgibt.

Einzelvertretungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

3 Die Mitgliedschaft beim PBC Gießen

3.1 Überblick Mitgliedschafts-Tarife und -Kosten

Beitragsordnung gültig seit 1.7.2018 gemäß Beschluss der MV vom 15.6.2018:

Tarifübersicht PBC Gießen 1986 e.V.			
Tarif	Spielst. Nutzung	monatl. Beitrag	Beschreibung
E	✓	49,00 €	Berufstätige Erwachsene ab 18 Jahren
S	✓	30,00 €	Schüler, Studenten, Azubis, Zivil-/Wehrdienstleistende und Arbeitslose ab 18 Jahren, sowie Rentner und Elternteile von PBC-Mitgliedern
K	✓	20,00 €	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren
V	✓	20,00 €	PBC-Vorstands-Mitglieder
B	✓	0,00 €	Beitragsbefreite Mitglieder (bspw. Trainer & Ehrenmitglieder)
F	✗	5,00 €	Fördermitglieder

3.2 Allgemeines zum Tarifmodell

Alle Tarife beinhalten allgemein die kostenlose und zeitlich unbegrenzte Nutzung der gesamten Infrastruktur im Vereinsheim (i.F. „VH“) und decken die Verbands-Gebühren sowie Verwaltungsaufwände, die dem Verein durch das Mitglied entstehen, ab.

Das heutige Tarif-Modell gliedert sich allgemein in:

- „Vollmitgliedschaften“ – inklusive Tischmieten und VH-Zutritt mit eigenem Schlüssel
 - Kerntarife („E“ / „S“ / „K“)
 - Sondertarife („V“ / „B“)
- „Fördermitgliedschaft“ („F“) – exklusive Tischmieten, ohne VH-Schlüssel

Eine tarifliche Aufteilung in aktive und passive Mitgliedschaften (mit/ohne Teilnahme am Sport-Betrieb der Verbände) wird aufgrund der im Verhältnis zum Beitrag nur geringen Kostenvorteile und der quartalsorientierten Verbandszahlungen bei der in der Praxis üblichen Wechsel-Dynamik (u.a. wegen Einzelmeisterschaften) nicht angeboten.

Nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind u.a. Trikotagen, Strafen und Verzehrkosten (siehe spätere Kapitel in diesem Dokument) sowie Startgelder und Reisekosten für sportliche Ereignisse (für Verbands-Spieltage und -Meisterschaften existiert ein separat geregeltes Sportförderprogramm des PBC Gießen).

3.3 Allgemeine Pflichten

Jedes Mitglied des PBC Gießen verpflichtet sich,

- die imaginären und materiellen Werte des Vereins zu pflegen und zu fördern
- seine Beiträge und Forderungen pünktlich zu zahlen
- Änderungen von Stammdaten und/oder von Umständen, die den Beitrag und/oder die Zahlungen betreffen, umgehend dem Vorstand zu melden

Jedes Mitglied pflegt insbesondere die von ihm genutzten Billardtische, die den mit Abstand größten monetären Wert der Betreiber beider Spielstätten darstellen.

Zur Minimierung der Instandhaltungskosten verpflichtet sich jedes Mitglied zu einer möglichst werteschonenden Spielweise – so ist bspw. das Training sogenannter „Jump Shots“ (Springenlassen von Kugeln) und „Power Shots“ (Erzielen von maximalen Geschwindigkeiten über Banden) ebenso untersagt wie der Verzehr von Getränken und Essen sowie das Sitzen auf den Tischen. Derlei Vergehen können schon im Einzelfall sehr hohe Instandsetzungskosten verursachen (ab 300€ aufwärts).

Im Vereinsheim sorgt ferner jedes PBC-Mitglied selbständig für Sauberkeit und Ordnung – dabei ist das regelmäßige Bürsten und Absaugen der Tische, Reinigen des Tischrahmens sowie Polieren der Kugeln in der Poliermaschine für einen möglichst langen Abstand zwischen den sehr teuren Wartungen und Instandsetzungen sowie allgemein für die Langlebigkeit der Billardtische unabdingbar.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied bereit, bei der Ausrichtung von Veranstaltungen und besonderen Aktionen des Vereins in einem gewissen Maß seine Arbeitsleistung freiwillig mit einzubringen. Diese sogenannten „Helferstunden“ sind in unserer Geschäftsordnung bisher nicht näher spezifiziert – wir danken für und wünschen uns gerne kleinere Beiträge möglichst vieler Mitglieder, um die oftmals sehr intensiven Mitwirkungen von eher nur sehr wenigen Mitgliedern etwas besser kompensieren zu können. Ohne die regelmäßige Unterstützung und Mitwirkung unserer Mitglieder lassen sich einige, den Verein nach vorne bringende Maßnahmen schwer, kaum bis überhaupt nicht in die Tat umsetzen.

3.4 Erläuterungen zu den Kerntarifen „E“, „S“ und „K“

3.4.1 Trainingsangebote im PBC

Jedes Mitglied kann auch an durch den Verein organisierten und erbrachten Trainingsangeboten teilnehmen. Da bei unserer Vereinsgröße und in unserer Sportart für ein flächendeckendes Training nicht ausreichend freiwillig arbeitende und ausgebildete Trainer zur Verfügung stehen, besteht für die Mitglieder auch kein Anspruch auf ein regelmäßiges, vom PBC geleistetes Training. Eine Abdeckung durch bezahlte Trainer gibt das Tarifmodell nicht her, daher können (sofern angeboten) für Trainings ggf. zusätzliche Unkostenbeiträge erhoben werden. Das Mannschafts-Training erfolgt durch die Teams selbst – in der Regel stehen den Spielern und Teams aber auch immer wieder gute und erfahrene, aber vereinzelt auch ausgebildete Trainer mit Rat und Tat zur Seite.

3.4.2 „Spielstätten-Nutzung“ – Billardspiel- und Training in zwei Betriebsstätten

Die Vollmitgliedschaften gewähren dem Mitglied den Zugang und die kostenfreie Nutzung von Billardtischen in beiden Betriebsstätten des PBC Gießen (i.F. „PBC“) gemäß den jeweils pro Betriebsstätte gültigen sowie den gesetzlichen Regelungen.

Die Nutzung der beiden Betriebsstätten unterscheidet sich im Wesentlichen wie folgt:

3.4.2.1 PBC-Vereinsheim (i.F.„VH“) in Gießen, Schottstr. 9-11 = „privat“

- Das VH wird alleine durch den PBC geführt, finanziert und instand gehalten.
- Die Betriebskosten des VH machen den größten Kostenblock in der Vereinsbilanz aus – im VH befindet sich zudem das wesentliche Vereins-Vermögen (Billardtische und Inventar). Die Pflege dieser Werte sowie das Halten von Ordnung und Sauberkeit durch alle Mitglieder sind entsprechend selbstverständlich.
- Im VH ist das Spielen und Trainieren rund um die Uhr (24h / 7 Tage) an allen 6 Billardtischen kostenfrei – für feste Trainings (bspw. Jugend- und Schnupper-Training) sowie die Austragung von Turnieren und Spieltagen ist die Nutzung entsprechend eingeschränkt.
- Hierfür erhält das Mitglied einen VH-Schlüssel (bei Neumitgliedern nach Ablauf einer Probezeit). Mitglieder mit Tarif „F“ sowie von Mitgliedern betreute Gäste sind natürlich auch herzlich willkommen, haben jedoch keinen Schlüssel und müssen für die Billardtische eine Tischmiete entrichten (siehe auch Kapitel 5.3).
- In Anspruch genommener Verzehr wird auf der Verzehrliste eingetragen und monatlich getrennt vom Beitrag abgerechnet und eingezogen (bei Gästen erfolgt die Verzehrerrfassung über das den Gast betreuende Mitglied).
- Im VH trägt ca. die Hälfte der vom PBC gemeldeten Mannschaften seine Ligaspiele aus – ferner werden dort gelegentlich Verbands- und Vereins-Turniere ausgerichtet.

3.4.2.2 Billard Cafe Straight-Pool (i.F. „SP“) in Gießen, Grünberger Str. 140 = „öffentlich“

- Das SP wird durch einen selbständigen Betreiber geführt, dem der PBC monatlich pro Mitglied eine Miete für die kostenfreie Nutzung der Billardtische entrichtet.
- Der Zugang zum SP ist prinzipiell auf die jeweils aktuellen Öffnungszeiten des SP beschränkt, der Zugang wird ausschließlich über den Betreiber gewährt.
- Die Nutzung der Tische für PBC-Mitglieder ist für einen Großteil der Öffnungszeiten sowie für Liga-Spiele, jedoch nicht für gesamte Öffnungszeit kostenfrei – ferner ordnet sich die Anzahl der für PBC-Mitglieder verfügbaren Tische nach der Auslastung durch normal-zahlenden SP-Gäste unter.
- Details sind den jeweils aktuellen Regelungen des Kooperationsvertrags zwischen dem PBC und dem SP zu entnehmen (auch einzusehen auf der Webseite www.pbc-giessen.de) – der Vertrag wird bedarfsweise den Bedürfnissen und Erfahrungen beider Seiten (PBC+SP) angepasst.
- Im Konfliktfall sind von PBC-Mitgliedern kostenfrei genutzte Tische auf Anweisung des SP-Personals, welches das Hausrecht ausübt, umgehend und diskussionsfrei abzugeben. Alle PBC- Mitglieder verpflichten sich, die Hausordnung des SP zu beachten.
- Das gesamte Inventar einschließlich der Billardtische ist im Eigentum des Betreibers. Der sorgsame Umgang mit dem Inventar und ein stilgerechtes Verhalten sind dort ebenso selbstverständlich wie im VH, die Pflege von Tischen und Kugeln wird im SP allerdings vom Betreiber selbst geleistet.

3.4.3 Tarif „S“ – besondere Hinweise zu ermäßigten Tarifen

Für die Einstufung in einen ermäßigten Tarif (Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose, Behinderte, Rentner und Eltern von PBC-Mitgliedern) sowie bei Rahmen der zyklischen Prüfungen durch den Vorstand (i.d.R. durch den Kassenwart) sind entsprechende und jeweils aktuelle Nachweise als Scan oder Foto per Mail innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung bzw. nach Antrag einzureichen.

Sofern die Ermäßigung nicht oder nicht fristgerecht belegt wird, erfolgt automatisch eine Heraufstufung in den Tarif „E“.

Insbesondere bei zeitlich befristeten Ermäßigungsgründen (Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose) trägt das Mitglied die Verantwortung, den PBC Gießen über geänderte Ermäßigungsgrundlagen eigenständig und zeitnah zu informieren.

Der PBC behält sich ausdrücklich vor, die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem nicht ermäßigten Tarif auch rückwirkend für die Zeiträume in Rechnung zu stellen, für die das Mitglied keinen Ermäßigungsgrund nachweisen konnte.

3.4.4 Tarif „K“ – besondere Hinweise zu Kinder und Jugendlichen

Der Sportbetrieb mit Kindern und Jugendlichen hat prinzipiell den gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Jugendschutzgesetzen) zu folgen. Ein wesentliches Element nehmen hierbei die besonderen Regelungen der Haftung sowie der entsprechenden Aufsichtspflichten der Vereinsorgane ein. Für die prinzipielle Einhaltung dieser Pflichten ist der gesamte Vorstand verantwortlich – Ansprechpartner für die Kinder, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten ist der Jugendwart.

Prinzipiell beschränkt sich diese Verantwortung jedoch auf den vom Verein geregelten Sportbetrieb, sprich das organisierte Training und die Teilnahme an den verbandsseitig organisierten Ligaspieltagen und Wettbewerben – der Haftungsübergang findet ausdrücklich erst ab persönlichem Empfang des Kindes bzw. des Jugendlichen durch den Betreuer an dem mit ihm vereinbarten oder von ihm vorgegebenen Standort statt.

3.5 Sonder-Tarife „V“ / „B“

3.5.1 Tarif „V“ – PBC-Vorstände

- Dieser Tarif fördert das besondere Engagement, das Ehrenamtliche in einem Verein dieser Größe und Ausprägung aufbringen müssen.
- Dieser Tarif wird nicht beantragt, sondern erhält ein Mitglied automatisch mit Beginn einer Vorstandstätigkeit im PBC, sofern es nicht bereits im Tarif „B“ ist. Die Tariflaufzeit ist rein auf die Zeit der aktiven Ausübung des Vorstandsamtes begrenzt und endet mit (auch kommissarischer) Neubesetzung des Amtes.
- Fördermitglieder (Tarif „F“), die eine Vorstandsarbeit aufnehmen, ist es freigestellt, in diesen Tarif zu wechseln und das damit verbundene Mehrangebot (VH-Schlüssel und kostenfreie Nutzung der Tische) in Anspruch zu nehmen.

3.5.2 Tarif „B“ – Beitragsfreistellung

- Dieser Tarif gilt insbesondere für Trainer, die aktiv ein regelmäßiges, nachhaltiges Training für PBC-Mitglieder ausüben, aber auch für Ehrenmitglieder und sonstige, sich besonders verdient machende Personen.
- Die Einstufung in Tarif „B“ kann nicht beantragt werden, sie obliegt alleine dem Beschluss des Vorstands.

3.6 Tarif „F“ – die „Förder-Mitgliedschaft“

Förder-Mitglieder fördern den PBC Gießen mit einem niedrigen Beitrag und dürfen sich jederzeit – im Beisein mindestens eines Mitglieds mit Vereinsheim-Tarif – im Vereinsheim aufhalten und die Infrastruktur des Vereinsheims nutzen. Gegenüber den aktiven Mitgliedschaften haben Förder-Mitglieder jedoch folgende Einschränkungen:

- Förder-Mitglieder müssen die Tischmiete im Vereinsheim (siehe 5.3) wie auch im Straight Pool unabhängig vom Mitgliedsbeitrag nach Nutzungsdauer entrichten.
- Förder-Mitglieder erhalten keinen Schlüssel zum Vereinsheim – Zugang und Aufenthalt im Vereinsheim erfordern die Gegenwart mindestens eines Mitglieds mit Vereinsheim-Tarif.
- Förder-Mitglieder können nicht an dem verbandsmäßig organisierten Sportbetrieb (siehe Kap. 4) teilnehmen.

3.7 Erläuterungen zu Schnupper-Mitgliedern & Gästen

3.7.1 Die „Schnupper-Mitgliedschaft“

Für ein beidseitiges Kennenlernen von Verein und Interessent besteht die Möglichkeit einer einmaligen entgeltlichen „Schnupper-Mitgliedschaft“ für die Dauer eines Monats und beschränkt sich auf die Spielstätte „Vereinsheim“ („VH“).

Die Schnupper-Mitgliedschaft beinhaltet die gleichen Rechte und Pflichten der normalen Mitgliedschaft mit folgenden Ausnahmen/Besonderheiten:

- Die Dauer ist auf einen Monat begrenzt und wird pro Person nur einmal gewährt – der Zeitraum beginnt mit dem Tag der entrichteten Gebühr und ist bis einschließlich zum gleichen Tag des Folgemonats gültig.
- Für den Eintritt ist ein persönliches Gespräch mit einem Vorstandsmitglied erforderlich – dabei wird über den Betrieb, die Satzung, Geschäftsordnung und Hausordnung aufgeklärt und die Schnupper-Mitgliedschaft mittels eines einfachen Formblatts vereinbart.
- Der Bankeinzug mit SEPA-Mandat kann nicht angewendet werden. Die einmalige Pauschale in Höhe von 15€ muss dem Vorstandsmitglied in bar gegen Quittung überreicht werden (dieser erfasst die 15€ bei sich in der Verzehrliste unter „Sonstiges“ und vermerkt den Namen des Schnupper-Mitglieds auf dem Aushang im VH).
- Das Schnupper-Mitglied erhält keinen VH-Schlüssel – der Zugang muss mit Mitgliedern, die einen Standard-Vereinsheim-Tarif haben, persönlich geregelt werden (i.F. „Bezugsperson“)
- In Anspruch genommene Zusatz-Leistungen (bspw. Verzehrkosten) sind persönlich bei der/einer Bezugsperson in bar zu entrichten – diese trägt den Verzehr bei sich in der Verzehrliste im Vereinsheim ein.
- Ein Aufenthalt im Vereinsheim ohne entsprechende Bezugsperson ist dem Schnupper- Mitglied zu keinem Zeitpunkt gestattet (Anmerkung: insbesondere aus versicherungstechnischen Gründen – u.a. weil ein Schnupper-Mitglied ohne Schlüssel nicht in der Lage ist, das Vereinsheim im versicherungsrechtlichen Sinne zu verriegeln.
- Die Schnupper-Mitgliedschaft ist im Sinne des Sports eine „passive“ Mitgliedschaft und gewährt somit keine Teilnahme am aktiven Sportbetrieb (Liga, Meisterschaften) – hierfür ist eine normale aktive Mitgliedschaft erforderlich.
- Das Schnupper-Mitglied ist an der Teilnahme von Mitgliederversammlungen berechtigt, sofern diese in den Zeitraum der Schnupper-Mitgliedschaft fallen, hat jedoch kein Stimmrecht.

3.7.2 Gäste (im Vereinsheim)

Gäste, ob bei Veranstaltungen und/oder aus reinem Interesse am Billard und unserem Verein, sind selbstverständlich herzlich willkommen!

Bei regelmäßigerem Besuch möchten wir mit den Gästen natürlich gerne auch über eine feste Mitgliedschaft in unserem Verein sprechen (darauf darf gerne auch jedes den Gast betreuende Mitglied positiv mit einwirken).

Gästen ist die Nutzung der Spielgeräte nur in Anwesenheit und unter der Betreuung von PBC-Mitgliedern gestattet – sie haben für das Billardspielen die Tischgebühren nach Nutzungsdauer zu entrichten (Gebühren Tischmiete Vereinsheim siehe Kap. 5.3).

Tischgebühren, Getränke und sonstiger Verzehr müssen die Gäste bei einem Vereinsmitglied sofort und in bar entrichten – das Mitglied trägt dann den Verzehr und die Tischgebühren bei sich in der Verzehrliste ein (siehe Kap. 5.2).

3.8 Zahlungsmodalitäten

3.8.1 Zahlungsarten

Für alle Mitgliedsbeiträge sowie zusätzlich beanspruchten Leistungen gilt ausschließlich das Bankeinzugsverfahren („SEPA-Lastschriften“) – sonstige Zahlungsarten (wie bspw. Überweisung und Barzahlung) sind ausgeschlossen.

3.8.2 Fälligkeit / Zahlungstermine

Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats (= Einreichung der SEPA-Lastschrift) fällig – gemäß SEPA-Vorgaben erfolgt die Abbuchung dann ca. 4-6 Werktage später.

Darüber hinaus in Anspruch genommene variable Leistungen werden anhand der Verzehrliste pro Monat berechnet und innerhalb der ersten 7 Tage des darauf folgenden Monats per SEPA-Lastschrift – getrennt vom Beitrag – eingezogen.

3.8.3 Säumniszuschläge, Bankgebühren und Mahnwesen

Rücklastschriften (i.F. „Retoure“) verursachen nicht nur erhebliche Aufwände, sondern schaden auch der Finanzkraft eines gemeinnützigen Vereins.

Daher wird **jeder Einzelfall** mit einem **Säumniszuschlag von 5€** beaufschlagt. Bei Retouren werden **zudem** die von der Bank dem Verein berechneten **Bearbeitungs-Gebühren (i.d.R. 3€)** ebenfalls an den Säumigen **durchgereicht**.

Ist ein Säumniszuschlag einmal angefallen, kann dieser nicht mehr aufgehoben werden, auch nicht durch ein dann unmittelbar folgendes Ablösen der offenen Forderungen.

Sofern der Säumige im weiteren Verlauf (= „Mahnwesen“) nicht von sich aus mit dem Vorstand (resp. Kassierer) anders lautende Regelungen anstrebt und diese beidseitig verbindlich vereinbart, wird wie folgt mit den offenen Forderungen umgegangen:

- Mit der ersten Retoure wird die „Mahnstufe 1“ erreicht. Hierbei werden zu der ursprünglichen Forderung der Säumniszuschlag (5€) und die eventuellen Bankgebühren (i.d.R. 3€) addiert und zum 1. des Folgemonats erneut eingezogen bzw. fällig.
- Erfolgt dann erneut kein Ausgleich (= Retoure bzw. kein Ausgleich per Überweisung), wird die „Mahnstufe 2“ erreicht – die offene Forderung aus Mahnstufe 1 wird dann erneut ergänzt um Säumniszuschlag und Bankgebühren mit einer erneuten Frist bis zum 1. des Folgemonats.
- Gelingt der Ausgleich auch in der Mahnstufe 2 nicht, erreicht die offene Forderung die „letzte Mahnstufe“ (erneut +Säumniszuschlag +Bankgebühren) – dann hat der Säumige ein letztes Mal bis zum 1. des Folgemonats, die offene Forderung auszugleichen bzw. eine Abbuchung der Forderungen zu ermöglichen.
- Lassen sich die offenen Forderungen auch in der letzten Mahnstufe nicht ausgleichen, sind wir gezwungen:
 - a) die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen,
 - b) den sportlichen Betrieb im Verein und im Verband zu sperren,
 - c) Hausverbot für das Vereinsheim zu erteilen,
 - d) den Schlüssel zum Vereinsheim zu entziehen (sofern relevant), und
 - e) die Forderungen an ein Inkassounternehmen zu übergeben
(alle dadurch entstehenden weiteren Kosten gehen zu Lasten des Säumigen)

3.9 Beantragung, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

3.9.1 Zuständigkeit im Vorstand / allgemeines

Für die Mitgliederverwaltung und sämtlichen damit verbundenen Zahlungsverkehr ist der Kassierer des PBC Gießen verantwortlich.

Für Anlage, Änderung und Löschung von Mitglieder Daten und Tarifzuordnungen ist dieser direkt zu kontaktieren (andere Vorstandsmitglieder nur im Vertretungs-Fall).

Mit Ausnahme der Mitgliedsanträge und Bankeinzugsermächtigungen ist die Zusendung der ausgefüllten Formulare bzw. des frei formulierten Textes auch per eMail ohne Unterschrift möglich – da nicht jede eMail-Adresse zuverlässige Rückschlüsse auf den Mitgliedsnamen ermöglicht und diese auch häufiger gewechselt werden, sind den Texten unbedingt eindeutige Merkmale zur Identifikation des Absenders beizufügen.

Mitgliedsanträge und Einzugsermächtigungen müssen in jedem Fall im Original unterschrieben worden sein – es genügt jedoch, diese als PDF eingescannt per eMail beim Kassierer einzureichen.

3.9.2 Der Aufnahmeantrag

Maßgeblich für die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist das Einreichen eines vollständig und leserlich ausgefüllten sowie unterschriebenen Mitgliedsantrags.

Der Antrag muss neben dem Vor- und Zunamen insbesondere eine vollständige Postadresse, das Geburtsdatum, eine gültige eMail-Adresse sowie mindestens eine Telefonnummer enthalten.

Es ist auf die jeweils gültige Fassung des Antragsformulars zu achten (vergleiche Versions-Datum der auf der Webseite bereitgestellten Geschäftsordnung mit dem Versions-Datum des Formulars) – die Formulare sind an folgenden Stellen erhältlich:

- auf der Vereins-Webseite www.pbc-giessen.de (elektronisch ausfällbar)
- als Vordrucke im Vereinsheim
- als Vordrucke beim Personal des Billard Café Straight Pool
- auf Anfrage beim Vorstand

3.9.3 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Vorstandsbeschluss zum eingereichten Aufnahmeantrag. Als offizielles Eintrittsdatum in den Verein gilt der Tag des Beschlusses.

Mitgliedsbeiträge werden nur für ganze Monate und nicht anteilig erhoben – daher gilt

- bei Eintrittsdatum bis zum 15. d.M. der Monat des Eintrittsdatums
- bei Eintrittsdatum ab dem 16. d.M. der dem Eintrittsdatum folgende Monat

als der erste beitragspflichtige Monat.

3.9.4 Probezeit für Neumitglieder

Für Neumitglieder besteht für den Monat der Aufnahme sowie die folgenden 2 Monate eine Probezeit, nach der frühestens der Vereinsheim-Schlüssel beantragt werden kann (über die schlussendliche Schlüsselaushändigung entscheidet der Vorstand).

Sollten innerhalb dieser Probezeit Bedenken an einer Fortführung der Mitgliedschaft auftreten, kann der Vorstand über eine Beendigung der Mitgliedschaft zum Monatswechsel beraten und entscheiden. Im begründbaren Bedarfsfall kann die Beendigung fristlos erfolgen – eine anteilige Gutschrift zu Mitgliedsbeiträgen des begonnenen Monats erfolgt in diesem Falle nicht. Ggf. offene variable Forderungen werden zum Stichtag schlussgerechnet und abschließend eingefordert (siehe Kap. 5.2).

Darüber hinaus gelten innerhalb der Probezeit für das Mitglied alle Rechte und Pflichten, die der gewählten Mitgliedschaft entsprechen.

3.9.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Satzung des PBC Gießen geregelt (siehe §6 – „Erlöschung der Mitgliedschaft“).

Die Geschäftsordnung ergänzt/verdeutlicht zur „Erlöschung durch Austritt“ (= ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft):

- Für die ordentliche Kündigung gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen vor dem Quartalsende zum Quartalsende.
- Die ordentliche Kündigung muss schriftlich, kann jedoch formfrei – per Brief oder per eMail an den Vorstand – unter Angabe von Vor- und Zunamen, vollständiger Adresse, des Kündigungs- und des Austritt-Datums erfolgen.

Bei Vereinsheimtarifen ist für alle Beendigungsformen ferner zu beachten:

- Der ausgehändigte Vereinsheim-Schlüssel ist spätestens am Tag der Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben, der Empfang des Schlüssels wird von einem Vorstandsmitglied quittiert. Dabei sind unbedingt die Hinweise in Kap. 5.4 – „Vereinsheim-Schlüssel („Token“)" zu beachten.

3.10 Wechsel des Tarifs in der laufenden Mitgliedschaft

3.10.1 Automatische Tarif-Wechsel (antragsfrei)

Bei diesen Ereignissen erfolgt ein Wechsel automatisch zum Folgemonat des Ereignisses:

- 18. Geburtstag = Wechsel „K“ zu „E“ (bzw. „S“ bei Vorliegen eines Nachweises)
- 68. Geburtstag = Wechsel „E“ zu „S“
- Antritt eines Vorstandsamtes = Wechsel „E“ oder „S“ zu „V“

Hierfür sind keine gesonderten Nachweise erforderlich.

3.10.2 Tarif-Wechsel auf Wunsch des Mitglieds (antragspflichtig)

Ein vom Mitglied gewünschter Tarifwechsel ist prinzipiell – auch saisonunabhängig – möglich. Hierfür muss der Antrag zum Wechsel des Tarifs schriftlich, jedoch formfrei, per Post oder per eMail beim Vorstand eingereicht und von diesem genehmigt werden.

Es gelten folgende Bestimmungen bzw. Einschränkungen:

- Der Wechsel aus einer Förder- in eine Vollmitgliedschaft ist jederzeit zum Folgemonat möglich
- Der Wechsel aus einer Voll- in eine Fördermitgliedschaft ist nur dann zum Folgemonat möglich, wenn das Mitglied im laufenden Quartal nicht als aktiver Sportler im Verband gemeldet ist (Meldungen und die damit verbundenen Beiträge können verbandsseitig nur quartalsweise erfolgen)
- dem Verein dadurch kein Schaden entsteht (siehe auch Kapitel 4 – „Der Sportbetrieb“)
- Der Wechsel aus einer Voll- in eine Fördermitgliedschaft ist nur dann zum Quartalsende möglich, wenn dem Verein dadurch kein Schaden entsteht (siehe auch Kapitel 4 – „Der Sportbetrieb“)

3.10.3 Tarif-Wechsel aufgrund persönlicher Veränderungen (nachweispflichtig)

Für den Wechsel von Tarif „E“ in den ermäßigten Tarif „S“ muss neben einem schriftlichen Wechsel-Antrag (formfrei, per Post oder per eMail an den Vorstand) auch der entsprechende Nachweis in Kopie (bzw. eingescannt) beigelegt werden.

Hierzu gelten vollumfänglich die Bestimmungen des Abschnitts 3.4.3 – „Tarif „S“ – besondere Hinweise zu ermäßigten Tarifen“.

4 Der Sportbetrieb

4.1 Zuständigkeit im Vorstand / allgemeines

Für das gesamte sportliche Geschehen beim PBC Gießen und sämtliche damit verbundenen Vorgänge ist der Sportwart verantwortlich.

Dazu gehören unter anderem die An- und Abmeldungen der Sportler und Mannschaften für den Ligabetrieb und für Mannschafts- und Einzelwettbewerbe auf Verbandsebene, sowie das Erstellen und Durchsetzen vereinsinterner Vorgaben für den Spiel- und Trainingsbetrieb (bspw. Aufgaben der Mannschaftsführer, Anwesenheitspflichten).

Der Sportwart ist ferner ansprechbar bei allen Konflikten von Mannschaften und/oder Sportlern im laufenden Spielbetrieb, die nicht selbstständig durch die Mannschaft bzw. den Sportler behoben werden können – bei allen, den Sportbetrieb des PBC Gießen betreffenden Entscheidungen, hat der Sportwart das letzte Wort.

Als Bindeglied zu den übergeordneten Verbänden informiert er die Sportler regelmäßig über alle geänderten und von den Sportlern zu beachtenden Rahmenbedingungen, ebenso bringt er ggf. auf Vereinsebene unlösbare Konflikte wie auch Anregungen und Kritiken der Mitglieder in die entsprechenden Gremien der Verbände mit ein.

4.2 Teilnahme am Sportbetrieb

Jedes Mitglied mit einer aktiven Mitgliedschaft (alle Mitglieds-Tarife mit Ausnahme der Fördermitgliedschaft) ist berechtigt, am Verbands-Sportbetrieb (Ligabetrieb und Einzelwettbewerbe bzw. den dazu erforderlichen Qualifikationen) aktiv teilzunehmen.

Maßgeblich für den Ligabetrieb sind hierbei die jährlich vom Sportwart zu Saisonwechsel ausgerichteten Spielerversammlungen, in denen die Mannschaftsaufstellungen und -meldungen der Folgesaison verabschiedet werden. Hierbei sind die berechtigten Interessen des Vereins im Rahmen einer Gesamtabwägung vorrangberechtigt gegenüber Einzelinteressen. Als Grundlage jeder Entscheidung hat die sportliche Zielsetzung maßgebliches Gewicht. Dem Sportwart obliegt die Entscheidungshoheit.

Anmeldungen zur Teilnahme am aktiven Sportbetrieb sind generell verbindlich. Änderungen bzw. Abmeldungen wie auch Nachmeldungen sind selbstverständlich auch während der laufenden Saison möglich, solange sie dem Mitglied, der Mannschaft und/oder dem Verein keinen Schaden zufügen, oder sofern sie begründbaren und verständlichen Ereignissen zugrunde liegen (bspw. Krankheit, Ortswechsel usw.) – hierüber entscheidet der Sportwart, ggf. im Einzelfall mit Vorstandsbeschluss. Insbesondere durch nicht rechtzeitige und/oder nicht ausreichend plausibel begründete Abmeldungen entstehende Schäden (wie bspw. Verbandsstrafen wegen Nichtantretens von Sportlern oder Mannschaften) werden dem Verursacher (Mitglied oder Mannschaft) in Rechnung gestellt (siehe hierzu auch Kap. 6 – „Vereins- und Verbandsstrafen“).

Die Abmeldung aus dem aktiven Sportbetrieb während der Saison ist verbandsbedingt jeweils nur zum Ende eines Quartals möglich.

Alle aktiven Sportler haben bei der Teilnahme an offiziellen sportlichen Veranstaltungen die Kleiderordnung des PBC Gießen zu beachten, darüber hinaus die Regelungen der Sport- und Turnierordnung der übergeordneten Verbände (HPBV, DBU), welche im Konfliktfall die vereinspezifischen Regelungen übersteuern.

4.3 Kleiderordnung / Trikotagen beim PBC Gießen

Neben den für alle Verbands-Sportler einheitlichen Standards (siehe Sport- und Turnierordnungen der übergeordneten Verbände) ist für die Teilnahme an Ligabetrieb und allen durch den Verein zu meldenden Mannschafts- und Einzel-Wettbewerben das Tragen unseres Vereins-Trikots verbindlich.

Die Trikots werden den Mitgliedern vom Verein gestellt – alle übrigen Anforderungen an die Spielkleidung hat das Mitglied in Eigenleistung zu erfüllen (bspw. schwarze Hose, schwarzes Paar Schuhe, ggf. weitere Kleidungsstücke bei Veranstaltungen mit höheren „Dress-Codes“ wie bspw. Fliege, Krawatte).

Aufgrund von Abnutzung, aber auch aufgrund von sich ggf. durch Verbände und/oder Sponsoren ändernden Rahmenbedingungen ist von Zeit zu Zeit mit einer Neuausgabe von Trikots zu rechnen (Zeitpunkt ist in der Regel ein Saisonwechsel).

Da die Produktion der Trikots nicht unerhebliche Kosten verursacht, ist – unabhängig von den Mitgliedsbeiträgen – entweder eine Beteiligung an den Kosten (mit Eigentumsübergang nach Zahlung) oder das Hinterlegen einer Kautions in Höhe des einzelnen Trikot-Wertes (ohne Eigentumsübergang) durch das Mitglied erforderlich. Hierüber entscheidet und informiert der PBC-Vorstand im einzelnen Bedarfsfall – er ist dabei selbstverständlich bestrebt, die Belastung der Mitglieder so niedrig wie möglich zu halten. Im Falle einer Kautions erhält das Mitglied den Kautionsbetrag bei Rückgabe des gepflegten und wiederverwendbaren Trikots in vollem Umfang zurück (Produktionsschwächen wie bspw. verhältnismäßig zu schnell abblätternde Beflockung gehen dabei zu Lasten des Vereins).

Diese Regelungen können fallweise durch mit dem PBC abgeschlossene Sponsorenverträge für Einzelspieler oder Mannschaften übersteuert werden.

Wichtige Anmerkung zu Einzelsportler-/Mannschafts-Sponsoring:

Vereinbarungen mit Sponsoren, die ein Einzel-Sportler oder eine Mannschaft ohne Zustimmung des PBC-Vorstands trifft und welche die Geschäftsordnung und/oder übergeordnete Sport- und Turnierordnungen verletzen und/oder dem Verein Schaden zufügen, sind untersagt.

Ggf. dadurch dem Verein entstehende Schäden und Strafen werden durchgereicht und gegenüber dem Verursacher (Mitglied oder Mannschaft) in vollem Umfang in Rechnung durchgesetzt – darüber hinaus behält sich der Verein vor, für derlei Fälle Vereinsstrafen zu verhängen (siehe auch Kap. 6.1 – „Vereinsstrafen“).

4.4 Ligaspiel- und Trainingsbetrieb in den Spielstätten

4.4.1 Ligaspiel- und Trainingsbetrieb im Vereinsheim („VH“)

Um einen geregelten Ligaspiel- und Trainingsbetrieb zu gewährleisten, sind neben den PBC-Mitgliedern auch die Gäste gleichermaßen verpflichtet, die Regelungen der Hausordnung des VH sowie die in dieser Geschäftsordnung den Geschäftsbetrieb im VH betreffenden Bestimmungen zu beachten. Die ausrichtenden Mannschaften sorgen für die Einhaltung der Regeln durch ihre Gäste.

Die Hausordnung wird durch den Vorstand beschlossen und durch Publikation auf der Webseite sowie als Aushang bekannt gemacht. Gültig ist die jeweils jüngste Fassung der Hausordnung, welche auf der Vereins-Webseite zum Download zur Verfügung steht und in der Regel auch im Vereinsheim ausgehängt ist.

Der Vorstand übt das Hausrecht aus – seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Die Benutzung der Spielgeräte an offiziellen Verbands-Spieltagen und -Wettbewerben ist für alle teilnehmenden Sportler selbstverständlich kostenfrei – nach dem offiziellen Ende der Begegnung bzw. nach Ausscheiden aus dem Wettbewerb gelten für die Teilnehmer wieder die normalen, durch die Tarife geregelten Bestimmungen.

4.4.2 Ligaspiel- und Trainingsbetrieb im Billard Café Straight Pool („SP“)

Für den Ligaspiel- und Trainingsbetrieb gelten die jeweils aktuellen Regelungen des Kooperationsvertrags zwischen dem PBC und dem SP, der auf der Webseite www.pbc-giessen.de einzusehen ist.

Um einen geregelten Ligaspiel- und Trainingsbetrieb zu gewährleisten, sind neben den PBC-Mitgliedern auch die Gäste gleichermaßen verpflichtet, die Regelungen der Hausordnung des SP sowie die in dieser Geschäftsordnung den Geschäftsbetrieb im SP betreffenden Bestimmungen zu beachten. Die ausrichtenden Mannschaften sorgen für die Einhaltung der Regeln durch ihre Gäste.

Die Hausordnung sowie deren Publikation liegen im Verantwortungsbereich des SP-Betreibers – dieser übt das Hausrecht aus, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Die Benutzung der Spielgeräte an offiziellen Verbands-Spieltagen und -Wettbewerben ist Bestandteil des Kooperationsvertrags und somit für alle teilnehmenden Sportler, selbstverständlich kostenfrei – nach dem offiziellen Ende der Begegnung bzw. nach Ausscheiden aus dem Wettbewerb gelten für die Teilnehmer wieder die normalen, durch die Tarife geregelten Bestimmungen.

5 Bewirtschaftung und Verwaltung des Vereinsheims

5.1 Allgemeines zu Verwaltung und Organisation

Die Verwaltung und Organisation der Bewirtschaftung des Vereinsheimes obliegt als gemeinschaftliche Aufgabe dem Vorstand, verantwortlich für das operative Geschehen sind der Geschäftsführer und der Kassierer.

Zur Erfüllung der Aufgaben (Beispielsweise Einkauf von Getränken und Verzehrartikeln) können einzelne Aufgabenbereiche an Vereinsmitglieder delegiert werden. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben liegt im gemeinsamen Verantwortungsbereich des Geschäftsführers und des Kassierers.

5.2 Variable Leistungen / die „Verzehrliste“

Maßgeblich für die Erfassung und Abrechnung der variablen Leistungen ist die im Vereinsheim aushängende „Verzehrliste“ – dort trägt jedes Mitglied unmittelbar die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen (bspw. Getränke, Snacks, Tischmiete usw.) ein.

Die Verzehrliste basiert auf hohem Vertrauen und baut auf entsprechende Sorgfalt und Wertschätzung aller Mitglieder. Wir müssen jedoch darauf aufmerksam machen, dass in Anspruch genommene, jedoch nicht in der Verzehrliste vermerkte Leistungen kein „Kavaliers-Delikt“, sondern im strafrechtlichen Sinne einen „Diebstahl“ darstellen.

Die mitglieds-individuelle Abrechnung erfolgt monatlich durch den Kassierer (i.d.R. am 1. Mittwoch des Monats) durch Tausch der gefüllten gegen eine neue leere Verzehrliste, Summierung der notierten Leistungen pro Mitglied und Abrechnung gemäß der für das Mitglied gültigen Zahlungsbedingungen.

5.3 Die „Tischmiete“ für Gäste

Die Benutzung der Billardtische im Vereinsheim ist für alle Nicht-Mitglieder sowie PBC-Fördermitglieder kostenpflichtig und nach Nutzungsdauer zu entrichten (Abrechnung siehe 5.2).

Die „Tischmiete“ beträgt allgemein € 5,- pro Tisch und Stunde.

Zur Ermittlung der für den einzelnen Spieler zu entrichtende Nutzungsgebühr wird zunächst die Nutzungsdauer mit der Tischmiete multipliziert, anschließend durch die Zahl der Spieler an dem Tisch geteilt und abschließend auf volle Euro aufgerundet – diese vollen Euro trägt das Mitglied (bzw. das den Gast betreuende Mitglied) bei sich in der entsprechenden Rubrik der Verzehrliste ein.

Beispiel:

3 Spieler – 1 PBC-Vollmitglieder, 1 PBC-Fördermitglied und ein Gast – spielen zusammen 1,5 Stunden Billard an einem Tisch.

- Daraus ergibt sich eine Tischmiete von 1,5 Std. à € 5,- = € 7,50.
- Dieser Betrag wird durch die 3 Spieler geteilt = € 2,50 pro Spieler, aufgerundet € 3,-
- Das Vollmitglied muss nichts weiter tun (Tischmiete inbegriffen).
- Das Fördermitglied trägt in der Verzehrliste bei sich € 3,- unter „Sonstiges“ ein.
- Das den Gast betreuende Mitglied kassiert von dem Gast € 3,- in bar und trägt € 3,- bei sich in der Verzehrliste unter „Sonstiges“ ein.

5.4 Vereinsheim-Schlüssel („Token“)

5.4.1 Elektronische Schließanlage ab Q3/2015

In Q3/2015 wurde die bisher mechanische Schließanlage durch eine elektronische ersetzt – d.h. es existieren digitale Schließzylinder für die Eingangstüren und ein digitaler Schalter für das Gitter-Rollo am Haupteingang, die von außen durch das Anhalten eines digitalen Schlüssels (i.F. „Token“) geöffnet (entriegelt) und geschlossen (verriegelt) werden können. Bei den Zylindern wird hierfür der Dreh-Knauf freigeschaltet, mit dem die Tür dann manuell entriegelt und geöffnet bzw. verriegelt werden kann – beim Rolltor-Schalter erfolgen Öffnung und Schließung nach dem „Garagen-Prinzip“, sprich Funktion nach aktuellem Betriebszustand (Öffnen -> Stoppen -> Schließen -> Stoppen -> Öffnen usw.).

Im Gegensatz zum alten mechanischen System führt ein Schlüsselverlust nun nicht mehr zum aufwändigen und teuren Austausch der Gesamtanlage. Bei unmittelbarer Verlust- Meldung wird der Token an den Schließzylindern und dem Schalter einfach gelöscht.

5.4.2 Herausgabe und Pfand

Der Token wird auf Antrag eines dazu berechtigten Mitglieds (siehe Mitgliedschafts-Tarife) gegen Quittierung ausgehändigt – er bleibt auch nach Aushändigung im vollen Eigentum des PBC Gießen.

Für den Token wird ein Pfand in Höhe von € 20,- erhoben. Das Pfand wird jedoch nicht bei der Schlüsselausgabe eingezogen, sondern nur bei Verlust bzw. bei nicht fristgerechter Rückgabe (nach Ablauf der Zutrittsberechtigung, bspw. durch Beendigung der Mitgliedschaft).

5.4.3 Verantwortung des Mitglieds

Jedes Mitglied mit ausgehändigtem Token trägt die volle Verantwortung für alles, was bei nicht zweckmäßigem Umgang mit dem Schlüssel passieren kann – das heißt, das Mitglied haftet uneingeschränkt für alle Kosten und Schäden, die insbesondere einem Verlust oder Verleih des Schlüssels nachweislich zugrunde liegen.

Auszug der durch einen Schlüssel-Verlust möglichen entstehenden Schäden:

- Entwendung von Verzehr (bspw. Getränke, Snacks...)
- Entwendung von Inventar (bspw. Kaffeemaschine, Queues, Computer...)
- Zerstörung von Inventar (bspw. Beschädigung Billardtische, Möbel...)
- Verwüstung des Vereinsheims (Beschädigung von Eigentum des Vermieters)

Folgende wesentliche Regeln gelten daher für den Schlüssel-Empfänger:

- Eine Aushändigung des Schlüssels an Dritte ist – ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes – generell untersagt (Ausnahmen sind Ereignisse besonderer Schwere, wie bspw. schwere Krankheit oder Tod des Mitglieds).
- Ein Verlust oder ein Diebstahl des Schlüssels ist dem PBC-Vorstand unmittelbar anzuzeigen

Der PBC behält sich ausdrücklich vor, bei Anzeichen für ein vorsätzliches Verschweigen eines Schlüssel-Verlust Anzeige zu erstatten und alle Verluste und Schäden, die in den mutmaßlichen vorangegangenen Zeitraum der Schlüssel-Verantwortung gefallen sind, zur polizeilichen Klärung mit einzubringen.

5.5 Putz- und Reinigungsdienste

5.5.1 Aktuell gültige Regelungen (Revision 1.7.2013)

Prinzipiell hat jedes sich im Vereinsheim aufhaltende Mitglied regelmäßig und allgemein für Sauberkeit und Ordnung Sorge zu tragen, entdeckte Missstände sind entweder selbständig zu beseitigen oder bei eklatanteren Missständen dem Vorstand zu melden.

Für darüber hinaus erforderliche Maßnahmen können kostenpflichtige Reinigungsdienste beauftragt werden – über die Inanspruchnahme dieser Dienste und die damit verbundenen Ausgaben entscheidet der Vorstand.

Erbrachte Reinigungsdienste, die über die normalen Verpflichtungen der Mitglieder zu Sauberkeit und Ordnung hinausgehen, sind in dem im Vereinsheim ausgehängten Putzplan mit Datum, Vor- und Zunahme sowie Unterschrift abzuzeichnen. Nur so können Doppeltarbeiten, insbesondere bei der Inanspruchnahme kostenpflichtiger Putzdienste, vermieden werden.

Am Tag der Ausrichtung von Spieltagen bzw. Wettbewerben muss sich das Vereinsheim in einem repräsentativen Zustand befinden. Deshalb hat eine Reinigung der Tische und Räumlichkeiten wie auch der Toiletten vor dem Eintreffen der Sportler von Gastmannschaften zu erfolgen, frühestens jedoch am Tag vor der Ausrichtung – hierfür ist bspw. eine einmalige Grundreinigung zu Wochenbeginn nicht ausreichend.

5.5.2 Vorbehalt zur Neuregelung der Putz- und Reinigungsdienste (1.7.2013)

Mit Fassung vom 1.7.2013 hat der Vorstand in dieser Geschäftsordnung die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung regelmäßiger Putz- und Reinigungsaufgaben (Pflichtleistungen eines Mitglieds mit Strafen bei Nichteinhaltung bzw. mit Zusatzbeitrag zur Befreiung von der Verpflichtung) zugunsten der Mitglieder durch die optionale Beauftragung kostenpflichtiger Reinigungsdienste ersetzt. Der PBC Gießen behält sich ausdrücklich das Recht vor – insbesondere sofern es die wirtschaftliche Situation erfordern sollte – diese Regelung in den Urzustand zurückzusetzen – eine Revision dieser Regelung wäre jedoch im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu kommunizieren und auch erst ab diesem Zeitpunkt gültig.

6 Vereins- und Verbandsstrafen

6.1 Vereinsstrafen

Für Verstöße eines Mitglieds gegen die Satzung, Geschäfts- und Hausordnung oder sonstigen durch den Vorstand verabschiedeten Regelungen und Vorgaben (bspw. Teilnahmepflichten am organisierten Mannschaftstraining) sowie bei unsportlichem oder gar vereinschädigendem Handeln kann der Vorstand gegenüber dem Verursacher eine Vereinsstrafe verhängen und darüber hinaus nachweislich durch dessen Handeln entstandene bzw. entstehende Schäden geltend machen.

Die Art und Höhe der Strafe richten sich nach der Schwere des Vergehens.

Vereinsstrafen werden vom Vorstand im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses ausgesprochen. Die Strafen sind hierbei wie folgt gegliedert:

- Ermahnung
- Verweis
- Geldstrafe bis € 100,-
- Abmahnung
- Vereinsausschluss

Gegen eine verhängte Strafe und geltend gemachte Schäden kann nur schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Der Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Wird der Widerspruch vom Vorstand zurückgewiesen, besteht die Möglichkeit, die ausgesprochene Strafe auf der nächsten Mitgliederversammlung noch einmal mildern oder revidieren zu lassen – das Votum der Mitgliederversammlung ist dann bindend.

6.2 Verbandsstrafen

Alle vom Verband bzw. den übergeordneten Verbänden ausgesprochenen Strafen oder Bußgelder werden vom Verein verursachungsgerecht weitergeleitet und gemäß der für das Mitglied gültigen Zahlungsbedingungen durchgesetzt.

Strafen für das Nichtantreten bei einem Ligaspiel werden der gesamten Mannschaft (= in gleichen Teilen an alle in der Mannschaft gemeldete Mitglieder) weitergeleitet und jeweils gemäß der für die Mitglieder gültigen Zahlungsbedingungen durchgesetzt.

7 Gültigkeit der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zwangsläufige Anpassungen aufgrund nicht beeinflussbarer Veränderungen von Rahmenbedingungen sowie allgemeine Fehlerbereinigungen, Modernisierungen und Vereinfachungen, welche das Gleichgewicht zwischen Rechten und Pflichten der Mitglieder nicht für das Mitglied nachteilig beeinflussen, sind auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

Die Geschäftsordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.